

Antragsteller

Lüdinghausen, den 07.11.2022



Stadt Lüdinghausen

FB 3 / Herr Otto

Borg 2

59348 Lüdinghausen

Antrag auf Änderung der Bauleitplanung

Bebauungsplan „Burg Lüdinghausen“; Flur 2 Flurstück 291

Sehr geehrter Herr Otto,

ich bin Eigentümer des oben genannten Grundstückes und ebendort auch wohnhaft. Mein Grundstück liegt am Rande des Bebauungsplanes „Burg Lüdinghausen“ und ist dort durch die Nutzung als „öffentliche Grünfläche/Parkanlage“ überplant. Dies entsprach weder zur Zeit der Entstehung des Bebauungsplanes noch in der darauffolgenden Zeit, bis heute den örtlichen Gegebenheiten. Das dort stehende und von mir und meiner Familie bewohnte Wohnhaus entstand nach behördlicher Genehmigung bereits 1914/15.

Im Rahmen der Entstehung des Bebauungsplanes „Burg Lüdinghausen“ wurden von der Vorbesitzerin bereits Bedenken und Unwillen der Überplanung geäußert. Sie hatte damals eine schriftliche Äußerung abgegeben und es gab hinreichende Korrespondenz mit der Stadtverwaltung, ein Rechtsanwalt war involviert. Die Unterlagen liegen mir vor und ich kann diese zur Verfügung stellen.

Der damalige Stadtrat entschied dann trotzdem das Grundstück zu überplanen und somit der Parkanlage zuzuschlagen. Eine Entschädigung für diese „quasi Enteignung“ meiner Rechtsvorgänger hat es nie gegeben. Leider wurde der Bebauungsplan keinem Normprüfungsverfahren unterzogen.

In Rücksprache mit meinem Rechtsanwalt ergab sich, dass der Bebauungsplan an der Stelle meines Grundstückes mindestens als nichtig, wahrscheinlich sogar als rechtswidrig anzusehen ist.

Ich möchte zusätzlich auf das Aktenzeichen 10a NE 28/78 des Oberverwaltungsgerichts Münster verweisen: Im Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 16.01.1980 wurde dort beschlossen, dass die Einbeziehung des Flurstückes 18 im Bebauungsplan „Burg Lüdinghausen“ als öffentliche Grünfläche nicht rechtskräftig ist. Auch dort wurde vom Plangeber zu diesem Zeitpunkt trotz Widerstand ein Privatgrundstück überplant.

Ich beantrage hiermit, dass mein Wohngrundstück im Rahmen einer erneuten Überplanung als „allgemeines Wohngebiet“ anerkannt wird, um den Status, welcher dort seit mindestens 1914 herrscht zu berücksichtigen.

Es gibt eine öffentlich-rechtliche Erschließung meines Grundstückes über eine Erschließungsbaulast auf den Grundstücken Flur 27, Flurstücke 29/2 und 271, sowie Anschlüsse an die nötigen Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadt Lüdinghausen/Netzbetreiber.

Für weitere Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Antragsteller